

Satzung des Vereins "Regionalmarketing Mecklenburg-Schwerin e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Regionalmarketing **und –entwicklung Westmecklenburg**".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Regionalmarketing **und –entwicklung Westmecklenburg e.V.**".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, **die Region Westmecklenburg zu bewerben und zu entwickeln. Ziel ist es, die Standortqualität Westmecklenburgs zu verbessern. Hierzu vernetzt der Verein Akteure der Wirtschaft, der Verwaltung, der Wissenschaft und der Politik und führt Verbundprojekte und Kampagnen durch.**

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Verein wirkt durch ein regionales Außen- und Binnenmarketing **sowie durch regionale Entwicklungsprojekte** darauf hin, dass die Standortgunst der Region Mecklenburg-Schwerin in vollem Umfang zum Tragen gebracht wird. Der Verein kooperiert mit den vorhandenen kommunalen, staatlichen und sonstigen Marketing- und Wirtschaftsförderinstitutionen.
- (2) Die Region Mecklenburg-Schwerin besteht aus den zwei Landkreisen Nordwest-Mecklenburg und Ludwigslust-Parchim sowie aus der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Im Falle des Ausscheidens haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein darf Ehrenmitgliedschaften verleihen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Hierzu gehören insbesondere:
 - Unternehmen
 - Kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse
 - Staatliche Behörden und Institutionen sowie
 - Sonstige Institutionen und Vereinigungen.
- (2) Fördermitglieder können insbesondere juristische Personen, Institutionen, kommunale Gebietskörperschaften wie auch Landkreise und Städte werden, die sich mit der Zielsetzung und den Aufgaben des Vereins identifizieren. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Fördermitglieder sind insbesondere berechtigt, Vorstandsmitglieder des Vereins zu werden. Inhalt und Umfang der Fördermitgliedschaft, insbesondere Dauer und Beitragspflichten werden mit jedem Fördermitglied in einer individuellen, vom Vorstand zu bestätigenden Vereinbarung festgelegt. In der Vereinbarung kann insbesondere eine verbindliche Dauer der Fördermitgliedschaft unter Ausschluss der ordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft festgelegt werden.

- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zugeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss sowie Auflösung oder Liquidation.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds muss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten sowie
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Finanzierung und Beiträge

- (1) Die Finanzierung der Vereinsarbeit soll durch satzungsgemäße Beiträge, eingeworbene Fördermittel, Umlagen und Spenden gesichert werden. Soweit eine Finanzierung durch eine Umlage auf die beteiligten Gebietskörperschaften erfolgen soll, ist der anteilige Betrag anhand der Einwohnerzahl nach der amtlichen Statistik mit dem Stand des 31.12. des Vorjahres maßgeblich.

§ 6

Finanzen

- (1) Der Vorstand und ggf. die Geschäftsführung sind verpflichtet, in Durchsetzung der Aufgaben der Satzung, für ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Einnahmen und den Ausgaben zu sorgen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bis spätestens 31.03. jeden Jahres ist der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr und die Verwendung der Mittel durch den Geschäftsführer dem Vorstand vorzulegen. Die Entscheidung über den Jahresabschluss durch einen schriftlichen Feststellungsbescheid obliegt der Mitgliederversammlung. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme und benennt eine natürliche Person als ständigen stimmberechtigten Vertreter, der sich seinerseits durch eine entsprechend benannte Person vertreten lassen kann.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung einer Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Festlegung des Vereinssitzes sowie
- Wahl der Kassenprüfer.

(3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist unverzüglich zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet war.

(5) Anträge über die Wahl und Abwahl des Vorstandes, oder einzelner Vorstandsmitglieder, über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber neun gewählten Personen:
- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und
 - höchstens 6 weiteren Vorstandsmitgliedern und
- sowie der/dem vom Verein bestellten Geschäftsführerin/Geschäftsführer, die/der Sitz und Stimme im Vorstand hat. **Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird anteilig auf die drei Gebietskörperschaften gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung verteilt. Pro Gebietskörperschaften können bis zu drei Vorstandsmitglieder vorgeschlagen und gewählt werden. Es ist anzustreben, dass die Vorstandsmitglieder einer Gebietskörperschaft sich aus Vertretern der regionalen Wirtschaft, der Kreisverwaltung und der Wirtschaftsförderung rekrutieren.**
- (2) Der Vorstand wird auf eine Zeitdauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden. **Es ist anzustreben, dass der Vorstandsvorsitz alle zwei Jahre alterniert und durch je einen Vertreter aus einer Gebietskörperschaft § 3 Abs. 2 dieser Satzung übernommen wird.**
- (3) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Nachwahl auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Sollte die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Mindestzahl von drei Personen fallen, erfolgt die Neuwahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

- (6) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer einsetzen. Der hauptamtliche Geschäftsführer ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

§ 10 **Vertretung**

- (1) Nur der Vorsitzende und sein Vertreter vertreten den Verein, auch jeweils alleine.
- (2) Im Innenverhältnis gilt jedoch:
Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form.

§ 11 **Niederschriften von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen**

Die Versammlungs- und Sitzungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 **Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zum Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Mitglieder des Vorstands.

§14 **Auflösung des Vereins**

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg. Das Vermögen soll durch diesen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Hiervon ausgenommen sind solche dinglichen Sachwerte, die von einer bestimmbar natürlichen oder juristischen Person eingebracht wurden. In diesem Fall erfolgt eine Rückübertragung der Sache.

§ 15 **Sonstige Vorschriften**

- (1) Weiteres ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§16 **Schlussvorschriften**

Die Satzungsänderungen vom 23.09 2021 treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstandsvorsitzender:
Martin Kopp